

# Steuerberaterkammer Nürnberg

## Körperschaft öffentlichen Rechts

### Hinweis über die Steuerberaterprüfung und die sich hieraus für die amtsärztliche Begutachtung ergebenden Ansatzpunkte für die Feststellung einer Behinderung im Sinne des § 18 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

Gem. § 18 Abs.3 DVStB hat die zuständige Steuerberaterkammer körperbehinderten Personen auf Antrag für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten der Behinderung entsprechende Erleichterungen zu gewähren.

Bei der Steuerberaterprüfung handelt es sich um eine Berufszugangsprüfung. Sie wird an drei aufeinander folgenden Tagen zu bundesweit festen Terminen abgehalten. Hierbei ist nicht nur der Tag der Prüfung, sondern auch die Uhrzeit vorbestimmt.

Die Prüfungsdauer beträgt hierbei 6 Stunden.

Wesentliches Prüfungsmerkmal ist die Chancengleichheit.

Dieses Merkmal würde jedoch in Gefahr sein, wenn die Möglichkeit der Gewährung von Erleichterungen wegen einer nur vorübergehenden Behinderung besteht.

In einem finanzgerichtlichen Verfahren wurde entschieden, dass der Ordnungsgeber „also den Fall der (vorübergehenden) Erkrankung eines Bewerbers kurz vor oder während der Prüfung bedacht hat. Er hat dafür die Möglichkeit eines Rücktrittes eröffnet mit der Folge, dass die Prüfung als nicht abgelegt gilt.“

Wie sich damit entnehmen lässt, ist eine **vorübergehende Behinderung** nicht ausreichend für eine Prüfungserleichterung.

Hinsichtlich der Definition der Behinderung bzw. hinsichtlich der diagnostischen Abklärung wollen wir Ihnen keine Vorgaben machen, sondern vertrauen ganz auf Ihren medizinischen Sachverstand. Im Rahmen der Begutachtung bitten wir jedoch auf folgende Punkte einzugehen:

- I. **Handelt sich um eine Behinderung im obigen Sinn?**
- II. **Falls ja, welche** Prüfungserleichterung wird empfohlen?
- III. **Falls eine Arbeitszeitverlängerung** empfohlen wird, ist der Kandidat in der Lage **aufgrund** der empfohlenen Prüfungszeitverlängerung die Prüfung **in der erforderlichen Weise abzulegen**? Wie bereits dargestellt, ist ein zeitliches Auftrennen der Prüfungstermine nicht möglich. Stehen dem Kandidaten damit **genügend Ruhephasen** zur Verfügung, um die Prüfung am folgenden Tag fortzuführen?

Vielen Dank für Ihre Mühen!

gez. Syndikus-Rain Rilling  
Geschäftsführerin